

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Mendel Katz

Geschäftsnummer: 216573/AV¹

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Mendel Katz bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als [ANONYMISIERT], den Cousin ihres Vaters, [ANONYMISIERT], identifizierte. Gemäss den Angaben der Ansprecherin war der Cousin ihres Vaters Jude und in Cernauti, Rumänien (heute Chernivitsi, Ukraine), wohnhaft. Die Ansprecherin gab an, dass der Cousin ihres Vaters im Holocaust umkam. Die Ansprecherin reichte ihren Pass ein, der zeigt, dass sie in Rumänien geboren wurde.

Die Ansprecherin gab an, dass sie am 26. Juni 1927 in Cernauti geboren wurde. Die Ansprecherin reichte 1999 beim US-Gericht zwei Eingangsfragebogen ein, in denen sie ihren

¹ Die Ansprecherin reichte weitere Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ein, die unter den Geschäftsnummern 216495 und 219519 erfasst sind. In einem Beschluss vom 7. August 2003 genehmigte das US-Gericht einen Auszahlungsentscheid für die Konten von [ANONYMISIERT]. Siehe *In re Accounts of [ANONYMISIERT]*. Das CRT wird den Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT] separat behandeln.

Anspruch auf Schweizer Bankkonten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geltend machte².

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Registrierungskarte und Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Mendel Katz, der in Str. Suczevei 28 in Cernauti, Rumänien, wohnhaft war. Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber 1939 bei der Bank ein Bankschliessfach mit der Nummer 557 besass. Die Bankunterlagen zeigen, dass das Bankschliessfach am 12. April 1940 aufgehoben wurde. Der Wert des Inhalts dieses Bankschliessfachs geht nicht aus den Bankunterlagen hervor.

Analyse des CRT

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name, der Wohnort und das Aufenthaltsland des Cousins des Vaters der Ansprecherin stimmen mit dem veröffentlichten Namen, Wohnort und Aufenthaltsland des Kontoinhabers überein. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens [ANONYMISIERT] enthält und ausweist, dass diese in Cernauti, Rumänien, wohnhaft war, was mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), der Name Mendel Katz nur einmal aufgeführt ist. Zudem nimmt das CRT zur Kenntnis, dass die Ansprecherin vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der ICEP-Liste 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte. Das deutet darauf hin, dass die Ansprecherin vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass ihre Verwandten Schweizer Bankkonten besaßen. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von der Ansprecherin eingereichten Informationen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass weitere Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto sich nicht bestätigten, da der Ansprecher ein anderes Aufenthaltsland als das von der Bank angegebene einreichte.

² Das CRT konnte keine Konten der Verwandten der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogesichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Die Ansprecherin sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann. Wie oben erwähnt, genehmigte das US-Gericht einen Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT] für die Konten von [ANONYMISIERT]. Siehe *In re Accounts of [ANONYMISIET]*.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er im Holocaust umkam. Wie oben erwähnt, enthält die Opfer-Datenbank des CRT eine Person namens [ANONYMISIERT].

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die zeigen, dass der Kontoinhaber der Cousin ihres Vaters war. Das CRT hält fest, dass die Ansprecherin Informationen identifizierte, die mit den Informationen in den Unterlagen des Yad Vashem übereinstimmen. Das CRT hält weiter fest, dass die Ansprecherin eine Kopie ihres Passes einreichte, der den unabhängigen Beweis dafür erbringt, dass die Ansprecherin denselben Familiennamen trägt wie der Kontoinhaber und dass sie in Rumänien wohnhaft war. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber der Ansprecherin als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass die Ansprecherin mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Guthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto am 12. April 1940 geschlossen wurde. Das CRT hält fest, dass dieses Datum vor dem 23. November 1940 lag, dem Tag als Rumänien dem Dreimächtepakt beitrug und darauf zu den Achsenmächten gehörte. Daher kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprecherin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
21 September 2005